

Betriebssatzung

der Stadt Jessen (Elster) des Landkreises Wittenberg vom 25.05.2010 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2012)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) hat der Stadtrat der Stadt Jessen in seiner Sitzung am 11.12.2012 mit Beschluss-Nr. 39/2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Jessen (Elster) vom 25.05.2010:

§ 1 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwirtschaft Jessen“ und hat seinen Sitz in 06917 Jessen (Elster), Schlossstrasse 11.

§ 2 Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Bewirtschaftung und Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen, die Parkraumbewirtschaftung, die Grünflächenpflege, die Bewirtschaftung von Kindertagesstätten, die Bewirtschaftung öffentlicher Flächen und die Bewirtschaftung der Friedhöfe, der Bau und die Bewirtschaftung von Regenwassernetzen und Anlagen wird als Eigenbetrieb der Stadt Jessen(Elster) geführt.
- (2) Gegenstand ist die Bewirtschaftung, die Finanzierung, die Unterhaltung der zugeordneten Anlagen. Die Verwaltung von Flächen.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Einrichtung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.
- (4) Bewirtschaftung von Wald- und Ackerflächen sowie bebaubarer Flächen und Wege, Gräben und Straßen.

§ 3 Stammkapital

Für den Eigenbetrieb „Stadtwirtschaft Jessen“ wird kein Stammkapital gebildet.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Stadtwirtschaft Jessen“ wird ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Betriebsausschuss. Der Stellvertreter ist der Hauptamtsleiter der Stadtverwaltung Jessen (Elster).

- (2) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere alle Maßnahmen der laufenden Betriebsführung, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, wie der Einsatz des Personals, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Bestellung von Fremdleistungen, die Beschaffung von Büro-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Vergabe von Ingenieurleistungen.
- (3) Der Betriebsleiter ist ferner zuständig für den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € nicht übersteigt und die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt.
- (4) Das Rechnungswesen erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (5) Dem Betriebsleiter obliegt die Vorbereitung der Betriebsausschusssitzungen.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Stadtrat bildet einen Betriebsausschuss. Er kann auch im Rahmen der Hauptsatzung einen bestehenden Ausschuss zur Durchführung dieser Aufgabe festlegen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung übertragen sind, soweit die Zuständigkeiten nicht gemäß § 4 Abs. 3 dem Betriebsleiter übertragen oder dem Stadtrat vorbehalten sind, sowie in folgenden Fällen:
 - Festsetzungen von Tarifen
 - Die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigt.
 - Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Vermögensplanes oder den Betrag von 100.000 € überschreiten.

§ 6 Informationspflichten, Kontrollrechte

- (1) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten so rechtzeitig zu unterrichten, dass der Stadtrat im Falle seiner Zuständigkeit als Kontrollorgan eingreifen kann. Auf Verlangen hat er dem Bürgermeister Auskunft zu erteilen.
- (2) Das Kontrollrecht des Stadtrates umfasst neben der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Anordnungen auch Fragen der Zweckmäßigkeit. Die Einsichtnahme in die Akten des Eigenbetriebes soll sich auf besondere Ausnahmefälle beschränken.

§ 7 Personalangelegenheiten

Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Lohnempfängern bis zur Lohngruppe 9, sowie über die weiteren, personalrechtlichen Befugnisse.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Jessen.
Das Jahr 2010 ist das Rumpfsjahr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Jessen (Elster) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jessen (Elster), den 11.12.2012

Danneberg
Stadtratsvorsitzender

Siegel

Brettschneider
Bürgermeister